

Veranstalter/Aufsteller:

Kassenzeichen:

.....  
Anschrift:

.....  
**Bitte bei Zahlungen und  
Schriftverkehr stets angeben!**

.....  
(Straße)

.....  
Tel.: .....

.....  
(PLZ) (Ort)

Magistrat der Stadt Dillenburg

.....  
.....  
.....

**Veranlagungszeitraum**  
(bitte ankreuzen)

JAHR

QUARTAL

20\_\_\_\_\_

1.

2.

3.

4.

Berichtigt:

## Vergnügungssteuer-Erklärung

### Hinweise für den Steuerpflichtigen:

1. Die Erhebung der Vergnügungssteuer erfolgt auf Grundlage der Satzung der Stadt Dillenburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Dillenburg in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) i.V.m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Steueranmeldung ist **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** bei dem Magistrat der Stadt Dillenburg **einzureichen und** die darin selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse **zu entrichten**.
3. Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i.V.m. § 152 AO von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i.V.m. § 240 AO).
4. Die Steuer bemisst sich nach den Teilnahmeentgelten. Teilnahmeentgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen, Getränke oder sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz. Werden für Veranstaltungen Eintrittskarten ausgegeben, müssen diese die Höhe des Teilnahmeentgelts beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung hat der Veranstalter ein Muster der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zur Veranstaltung ausgegeben werden sollen, vorzulegen.

**1. Erklärung zum Besteuerungsmaßstab:**

Ich/wir beantrage(n) für das auf Blatt 1 angekreuzte Kalendervierteljahr die Besteuerung nach der

**Teilnahmeentgelte auf Grundlage der beigefügten Nachweise:**  (weiter mit 2.)

**Der Nachweis der Teilnahmeentgelte unterbleibt:**  (weiter mit 3.)

**2. Besteuerung nach Teilnahmeentgelten**

Für die Besteuerung nach Teilnahmeentgelten gilt § 5 der Vergnügungssteuersatzung.

In dem auf Blatt 1 angekreuzten Kalendervierteljahr habe ich/haben wir im Gebiet der Stadt Dillenburg die in der als Anlage beigefügten Übersicht aufgeführten Veranstaltungen dargeboten.

Die **Anlage** ist Bestandteil dieser Steuererklärung.

Für die Besteuerung nach Teilnahmeentgelten sind mindestens Muster der Eintrittskarten oder sonstige Ausweise oder Preis- und Entgeltlisten einzureichen (in der jeweils gültigen Fassung).

**3. Der Nachweis der Teilnahmeentgelte unterbleibt:**

Unterbleibt der Nachweis der Teilnahmeentgelte, erfolgt die Besteuerung nach der Größe der Veranstaltungsfläche.

	Veranstaltungstage				Größe der Veranstaltungsfläche in m <sup>2</sup>	
	1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt		
Veranstaltungen nach § 2 Nrn. 1-5 VStS in geschlossenen Räumen						X =..... €
Veranstaltungen nach § 2 Nrn. 1-5 VStS im Freien						X =..... €

**Steuerbetrag insgesamt: ..... €**

## 6. Versicherung der Richtigkeit

Ich/wir versichere(n), die Angaben in dieser Steuererklärung sowie in den Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum:.....

.....

**Unterschrift**

(Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!)

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Stadt Dillenburg gilt als Steuerfestsetzung. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Dillenburg, - Steueramt -, Widerspruch eingelegt werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt/Gemeinde eingegangen ist. Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.

### **Benachrichtigung über gespeicherte Daten (§ 18 Hess. Datenschutzgesetz - HDSG -):**

Für die Erhebung der Steuer werden folgende Daten in automatisierten Dateien gespeichert: Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, ggf. auch des Zustellungsbevollmächtigten, des Zahlungsbeauftragten und des Beauftragten für das Lastschriftverfahren, erforderliche Daten zur kassenmäßigen Abwicklung, Berechnungsgrundlagen wie Bruttokasse der Geräte, Zahl der Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit.

Rechtsgrundlagen sind: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Satzung über die Erhebung der Spielapparatesteuer.

Die Daten werden zwei Jahre nach Einstellung des Falles gelöscht.